



Brüssel, den 15. November 2017
(OR. en)

12501/97
DCL 1

PECHE 374
ENV 370

FREIGABE

des Dokuments ST 12501/97 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom 23. November 1997
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: Änderung der Empfehlung für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Partnern Verhandlungen aufzunehmen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantiks zu schaffen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

12501/97

RESTREINT

PECHE 374

ENV 370

BERICHT

des Generalsekretariats des Rates

anden Ausschuß der Ständigen Vertreter

Nr. Vordokument: 11651/97 PECHE 331

Nr. Kommissionsvorschlag: 9905/97 ENV 235 PECHE 230

Betr.: Änderung der Empfehlung für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Partnern Verhandlungen aufzunehmen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantiks zu schaffen

EINLEITUNG

1. Wie erinnerlich, soll die Kommission mit der obengenannten (geänderten) Empfehlung für einen Beschuß des Rates ermächtigt werden, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, einen Rahmen für den Schutz der lebenden Meeresschätze sowie der Meeresfauna und -flora in bestimmten Gewässern des Südwestatlantiks zu schaffen.

STAND DER BERATUNGEN

2. Der Ausschuß hatte auf seiner Tagung vom 7. November 1997 einen ersten Gedankenaustausch über diese geänderte Empfehlung. Hierbei

- legte die spanische Delegation eine einseitige Erklärung (siehe Anlage I) für das Ratsprotokoll zur Frage der Hoheit über die Falkland-Inseln und Gibraltar vor;

- behält sich die britische Delegation die Möglichkeit vor, ebenfalls eine Erklärung zu derselben Frage für das Ratsprotokoll abzugeben ⁽¹⁾;
- hielten die französische ⁽²⁾ und die spanische Delegation in Erwartung der Ergebnisse der diesbezüglichen bilateralen Gespräche mit den Kommissionsdienststellen an einem Prüfungsvorbehalt zur Frage der Zuständigkeit fest;
- legte die dänische Delegation einen Parlamentsvorbehalt ein.

Der Ausschuß vereinbarte, auf einer der nächsten Tagungen auf dieses Dossier zurückzukommen.

VERFAHREN

3.Der Ausschuß wird gebeten,

- i) den von der französischen Delegation vorgeschlagenen Entwurf einer Ratserklärung zu den Zuständigkeiten (Anlage III) zu prüfen;
- ii)-sich vorbehaltlich eines Einvernehmens über diese Ratserklärung und der Rücknahme des Parlamentsvorbehalts der dänischen Delegation auf die geänderte Empfehlung für einen Beschuß des Rates zu einigen, damit sie dem Rat als A-Punkt zur Annahme vorgelegt werden kann;
- den Rat zu ersuchen, die in den Anlagen I, II und III enthaltenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

(1) Die britische Delegation hat inzwischen die in Anlage II enthaltene einseitige Erklärung vorgelegt.
(2) Die französische Delegation hat inzwischen den in Anlage III enthaltenen Entwurf einer Ratserklärung vorgelegt.

ERKLÄRUNG DER SPANISCHEN DELEGATION

Zu der Änderung der Empfehlung für einen Beschuß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Parteien Verhandlungen aufzunehmen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantiks zu schaffen, erklärt das Königreich Spanien hiermit, daß der Inhalt dieser Empfehlung und die Regeln für eine künftige Beteiligung souveräner Staaten an dieser Organisation, sofern sie tatsächlich gegründet wird, keinesfalls so ausgelegt werden können, als bedeuteten sie eine Änderung des spanischen Standpunkts in der Frage des Streitfalls, der zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland einerseits und der Argentinischen Republik andererseits bezüglich der Hoheit über die Falkland-Inseln besteht.

Desgleichen können die vorgenannte Empfehlung und die vorgenannten Regeln später keinesfalls analog dazu dahin gehend ausgelegt werden, daß damit dem Vereinigten Königreich bezüglich Gibraltar ein Recht zuerkannt würde, das nicht bereits ausdrücklich in Artikel X des Utrechter Vertrags von 1713 anerkannt wurde.

ERKLÄRUNG DER BRITISCHEN DELEGATION
ZUR SÜDWESTATLANTIK-FISCHEREIORGANISATION

Die britische Hoheit über die Falkland-Inseln steht für das Vereinigte Königreich außer Zweifel. Die Falkland-Inseln sind in Anhang IV des Vertrags von Rom als nichteuropäisches Hoheitsgebiet aufgeführt, das besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich unterhält und mit der Gemeinschaft nach Artikel 131 assoziiert ist.

In jeglicher Südwestatlantik-Fischereiorganisation sollten die überseeischen Hoheitsgebiete gemäß den Grundsätzen, die in der Erklärung Nummer 25 zum Vertrag von Maastricht niedergelegt sind, und den Verfahren vertreten sein, die in der Erklärung des Rates, der Kommission und der Vertreter der Regierungen von Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich von 1989 dargelegt werden, wo Verfahren vereinbart wurden, die bei der Vertretung bestimmter überseeischer Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten in den seltenen Fällen zum Tragen kommen, in denen die Interessen der Gemeinschaft und die Interessen der überseeischen Hoheitsgebiete divergieren.

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat betont, daß die Wahl eines auf dem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit beruhenden Mandats nicht mit der relativen Bedeutung der unter die gemischte oder nationale Zuständigkeit fallenen Fragen gegenüber den unter die gemeinschaftliche Zuständigkeit fallenden Fragen begründet ist. In diesem Falle wird von den erstgenannten Fragen nur in dem Maße abgesehen, wie es für die Vertretung - unter nicht strittigen Bedingungen - sämtlicher regionaler Interessen bei der Aushandlung der Satzung der künftigen Organisation strikt erforderlich ist.

DECLASSIFIED